



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 30. Juli

2010

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Fa. LES Windkonzept, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede... 102

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2010 ..... 102  
Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Gestaltungssatzung“ der Gemeinde Baltrum. .... 103  
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0814, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow ..... 103

Bekanntmachung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0802 und Aufhebung des Bebauungsplanes 0802 der Gemeinde Ihlow ..... 104  
2. Änderungssatzung der Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausschlag (Aufwandsentschädigungssatzung) ..... 104  
Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn. .... 105  
Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland ..... 105  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2010 ..... 106

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Fa. LES Windkonzept, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede

Die Fa. LES Windkonzept, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede, plant die Herstellung von 3 Gewässerverrohrungen auf 3 Abschnitten (Länge: 21,5 m, 27,5 m, 21,5 m) in der Stadt Wiesmoor, OT Mullberg, Gemarkung Wiesmoor, Flur 32, Flurstücke 12/1 und 27 (Windpark Wiesmoor-Süd).

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.07.2010  
Landkreis Aurich  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 114.665.351,- €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 89.178.514,- €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,- €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 50.000,- €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 114.296.500,- €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 87.504.505,- €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 7.356.500,- €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 34.689.016,- €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,- €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.450.750,- € festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.368.000,- € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 89 Abs. 1 NGO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 € nicht übersteigen.

Aurich, den 17.06.2010

Stadt Aurich

Windhorst

**Bürgermeister**

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis zum 10.08.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 26. Juli 2010

Stadt Aurich

Windhorst

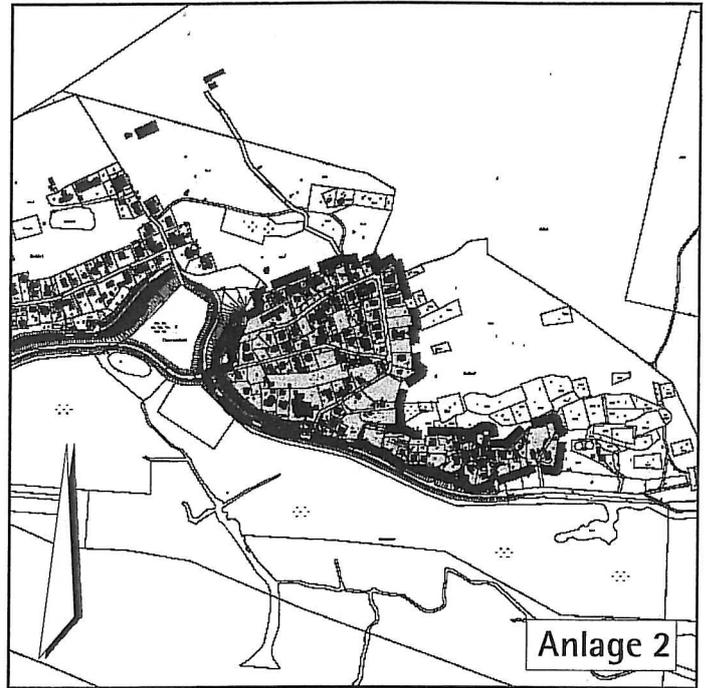
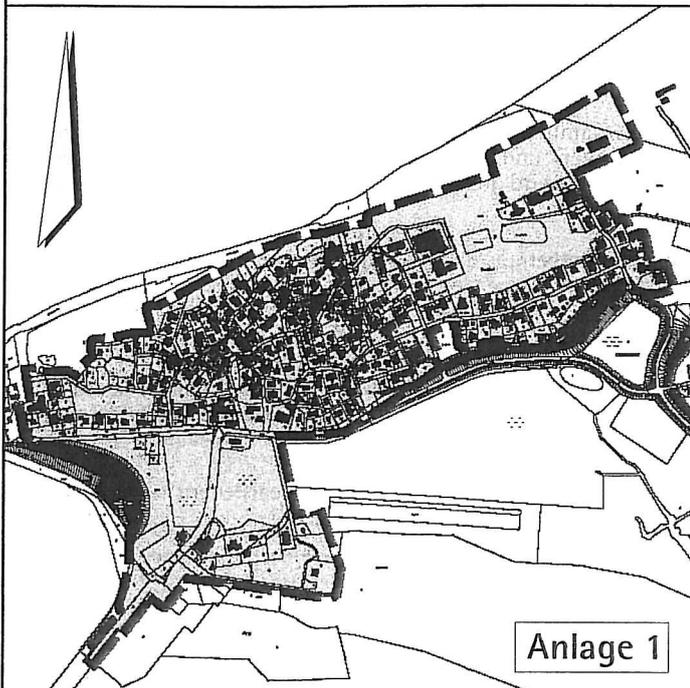
**Bürgermeister**

**Inkrafttreten der Satzung  
über die örtlichen Bauvorschriften  
„Gestaltungssatzung“ der Gemeinde Baltrum**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Baltrum hat am 24.02.10 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach §§ 56 und 97 NBauO als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

**Übersichtsplan zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 1 - 11 der Gemeinde Baltrum**



Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130 (Rathaus), 26579 Baltrum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Baltrum, den 26.07.10

Gemeinde Baltrum

**Die Bürgermeisterin**

Wietjes-Paulick

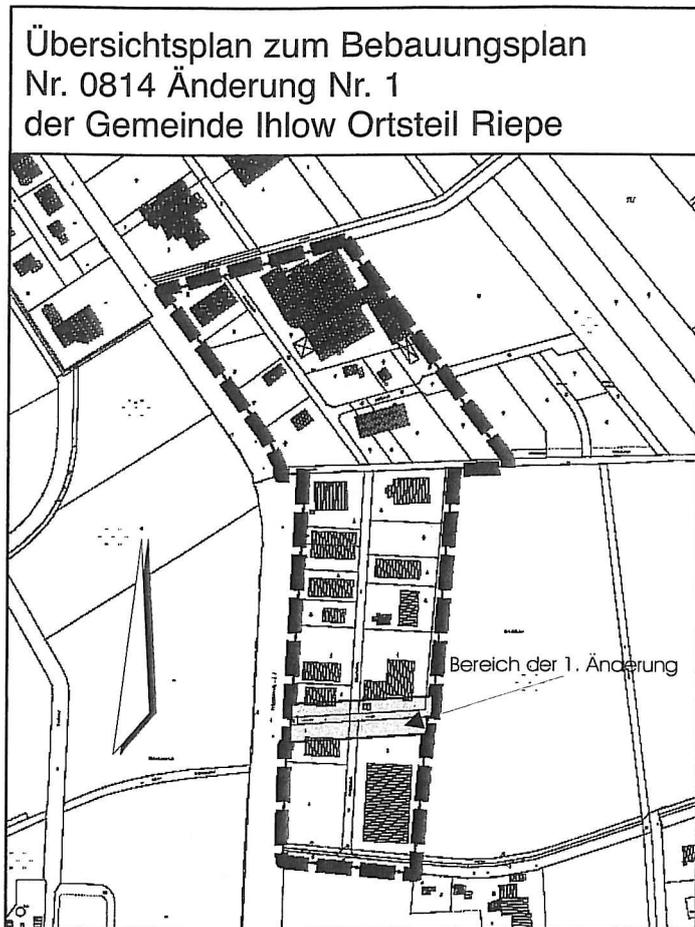
**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 0814, Änderung Nr. 1  
der Gemeinde Ihlow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 19.05.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0814, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem Übersichtsplan auf Seite 104 ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.



Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Neuaufstellung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 26.07.10

Gemeinde Ihlow

**Der Bürgermeister**  
Börgmann

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 26.07.10

Gemeinde Ihlow

**Der Bürgermeister**  
Börgmann

### **Bekanntmachung Der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0802 und Aufhebung des Bebauungsplanes 0802 der Gemeinde Ihlow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 19.05.10 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0802 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 19.05.10 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 0802 vom 27.11.1962 aufzuheben.

### **2. Änderungssatzung der Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 22.07.2010 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) stellv. Bürgermeister/in gem. § 61 Abs. 6 NGO 259,50 €

Wenn die stellv. Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind beträgt die Aufwandsentschädigung für den/die

1. stellv. Bürgermeister/in gem. § 61. Abs. 6 NGO 351,00 €

2. stellv. Bürgermeister/in gem. § 61. Abs. 6 NGO 168,00 €

b) Fraktions- / Gruppenvorsitzende/r 251,00 €

**Artikel II**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer auf Anordnung der Inselgemeinde Juist von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgender Ausnahme:

a.) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,- € und 150,- € finden keine Anwendung.

b.) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).

**Artikel III**

§ 10 wird um folgenden Absatz 2 erweitert:

(2) Nimmt die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zugleich die Aufgaben der ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenvertretung wahr, so erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich die Aufwandsentschädigung gemäß § 11 dieser Satzung.

**Artikel IV**

Folgender § 11 wird neu nach § 10 eingefügt:

**§ 11**

**Aufwandsentschädigung der Schwerbehinderten- und Seniorenvertretung**

Die/Der ehrenamtliche Schwerbehinderten- und Seniorenvertreter/in der Inselgemeinde Juist erhält eine Aufwandsentschädigung in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Höhe; die übrigen Bestimmungen der Satzung sind analog anzuwenden.

**Artikel V**

Der frühere § 11 wird neuer § 12.

**Artikel VI**

Die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft mit Ausnahme der Artikel I, III, IV, welche erst am 01.01.2011 in Kraft treten.

Juist, den 23.07.2010

Inselgemeinde Juist (Siegel)

Patron

**Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 03.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.046.788 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.179.659 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.415.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.959.255 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	615.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.558.480 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.443.480 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.756.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.829.480 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Krummhörn, den 07.06.2010

Gemeinde Krummhörn Siegel  
Saathoff  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Juli 2010- Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis 10.08.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 27. Juli 2010

Gemeinde Krummhörn  
Saathoff  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 28. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.583.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.170.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.652.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.312.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.968.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.832.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.948.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.570.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.570.000 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	0 €

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2010 wird

- im **Erfolgsplan** mit
- |                  |           |
|------------------|-----------|
| Erträgen von     | 812.000 € |
| Aufwendungen von | 770.000 € |
- im **Vermögensplan** mit
- |               |          |
|---------------|----------|
| Einnahmen von | 25.000 € |
| Ausgaben von  | 25.000 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.948.600 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5 (nachrichtlich)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine

besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340,00 v. H.
2. Gewerbesteuer 340,00 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 87 Abs.2 Nr.1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 Abs.2 Nr.2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHK-VO) gelten Beträge ab 5.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 28.04.2010

Süßen Siegel  
**Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Juli 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis zum 10.08.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 27. Juli 2010

Gemeinde Südbrookmerland  
 Süßen  
**Bürgermeister**

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 27. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.350.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.350.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.644.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.439.400,00 €

	Saldo + 205.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.120.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.983.800,00 €
	Saldo - 863,700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.032.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	374.100,00 €
	Saldo + 658.600,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.032.700,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§76 Abs. 2 NGO) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. §11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.  
Marienhafe, 27. April 2010

Ihmels

Siegel

**Samtgemeindebürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Juli 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.08.2010 bis zum 10.08.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 27. Juli 2010

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels

**Samtgemeindebürgermeister**